

S a t z u n g

über die Einziehung eines Wirtschaftsweges der

Gemeinde Niederwallmenach

vom 04.03.2006

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
- des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsweg Gemarkung Niederwallmenach Flur 24 Parzelle Nr. 66/1 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Niederwallmenach, den 04.03.2006

gez. H. Stricker

(S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
N a s t ä t t e n
Az.: 020-00/23

, den 09.03.2006

V e r m e r k:

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 09.12.2006 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 21.12.2006 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 22.02.2006 der Satzung aufsichtsbehördlich zugestimmt.
3. Die Satzung wurde am 04.03.2006 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 09.03.2006 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell veröffentlicht.
4. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde
Sachgebiet 1.2
Sachgebiet 3.1
Kreisverwaltung

5. Zur Sammlung.

Im Auftrage

gez. Wysk (S.)

Wysk